

Anfrage für den
Verwaltungsausschuss
am 7.11.2011

Fraktion im Rat der Stadt Göttingen

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785

Fax: 0551/400-2904

GrueneRatsfraktion@goettingen.de

www.gruene-goettingen.de

12.10.2011

Aus Gruppenbildungen resultierende Rechte und Pflichten

In der Geschäftsordnung der Stadt wird zur rechtlichen Stellung und Unterscheidung von Fraktionen und Gruppen - anders als beim Landkreis - formuliert:

"§ 18 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr."

Wir fragen die Verwaltung:

- Worin bestehen diese zitierten kommunalverfassungsrechtlichen Rechte?
- Entstehen durch Bildung einer Gruppe neben den Rechten auch entsprechende Pflichten?
- Ist es rechtlich zulässig demzufolge weiterhin neben dem Fraktionsvorsitz bzw. Fraktionsvorsitzen der Gruppenpartner noch einen Gruppenvorsitz zu installieren?
- Ist es rechtens ggf. beide Fraktionsvorsitze einer von zwei Fraktionen gebildeten Gruppe bei der Aufwandsentschädigung jeweils entsprechend zu dotieren?
- Welche Folgen hat die Gruppenbildung in Hinblick auf Geschäftsbedürfnisse und Redeordnung und andere Aspekte der Geschäftsordnung des Rates?
- Ist es rechtlich zulässig, dass eine Gruppe aus Fraktionen/Einzelpersonen (zu Beginn einer Wahlperiode) die Vorteile einer Gruppenbildung in Anspruch nimmt, sich aber – unter anderem begründet durch das abweichende Handeln bei Abstimmungen und die Benennung von Fraktionsvorsitzenden – in der politischen Praxis verhält als gäbe es keine Gruppenbildung.

(Wir bitten die Verwaltung, den Fraktionen die Antwort auf diese Anfrage so zeitnah wie möglich zukommen zu lassen.)